



Sitzung vom

23. Februar 2021

Mitgeteilt den

25. Februar 2021

Protokoll Nr.

162/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Valsot** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. August 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz Tschlin (Art. 67 und Art. 67a)
- Zonenplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Valsot die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 4. September 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (SR 700.1)
- Hauptuntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht inklusive Anhängen zur Erweiterung der Inertstoff-Deponie Etappe III Prà Dadora (ETSS AG/Böhm, Juni 2018)
- Rodungsgesuch vom 14. August 2019, Rodungsplan 1:500 vom Februar 2017
- Projekt 2016 Erweiterung Technischer Bericht vom April 2017, Situation 1:500 vom März 2017, Querprofile 0.1-4 1:500, Querprofile 4.1-8.1 1:500 vom Februar 2017, Normalprofile 1:500/1:100 vom März 2017, Längsprofile 11-15 1:500 vom Februar 2017

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 5. April 2018 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 21. August 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 19. September 2018. Es gingen

keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 14. September 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Valsot um Genehmigung der Revisionsvorlage.

Gestützt auf eine erste Beurteilung durch das Amt für Natur und Umwelt (ANU) wurde der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit geologischem Gutachten mit Stabilitätsberechnungen (Böschung, Grundbruch) ergänzt und in revidierter Fassung vom 1. Mai 2020 am 11. Mai 2020 erneut eingereicht. Diese Ergänzung umfasste folgende Dokumente:

- Hauptuntersuchung Umweltverträglichkeitsbericht inklusive Anhängen zur Erweiterung der Inertstoff-Deponie Etappe III Prà Dadora, revidierte Fassung vom 1. Mai 2020
- Betriebsreglement Deponie Typ A und Betriebsreglement Typ B beide vom 1. September 2019
- Projekt 2016 Erweiterung (überarbeitete Version vom Oktober 2019) Situation 1:500, Querprofile 0.1-4 1:500, Querprofile 4.1-8.1 1:500, Normalprofile 1:500/1:100, Längsprofile 11-15 1:500

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Mit der vorliegenden projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung werden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Vergrößerung des Inertstoffdeponie- und Materialablagerungsstandorts für die Region Unterengadin (Prà Dadora) beschaffen. Es geht um folgende zusätzliche Deponievolumen:

- Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial Typ A mit einem Volumen von rund 769 015 m³
- Ablagerung von übrigen Inertstoffen Typ B von rund 58 375 m³

Die Deponievergrößerung erfolgt vor allem in die Höhe. Flächenmässig erfolgt die Erweiterung hauptsächlich im Nordosten der bestehenden Deponie im Bereich der ehemaligen Reaktordeponie sowie im Westen gegen die Kantonsstrasse. Die rechts-

kräftige Deponiezone umfasst eine Fläche von rund 36 700 m². Die geplante Erweiterung misst ca. 21 300 m². Insgesamt umfasst die neue Materialablagerungszone somit eine Fläche von 58 000 m². Zusätzlich zur bestehenden Inertstoffdeponie im südlichen Bereich des Areals ist neu eine Deponiefläche für übrige Inertstoffe Typ B im Norden vorgesehen. Die Ablagerung von nicht verschmutztem Aushubmaterial Typ A erfolgt im Bereich der bestehenden Materialablagerung sowie im Bereich der erwähnten Erweiterungsflächen.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Unterengadin übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erfolgte parallel mit der Anpassung des Regionalen Richtplans Engiadina Bassa/Val Müstair Materialabbau und -verwertung sowie Abfallbewirtschaftung, welche von der Region Engiadina Bassa/Val Müstair an der Präsidentenkonferenz vom 21. Februar 2019 beschlossen und von der Regierung mit Beschluss vom 20. August 2019 (Prot. Nr. 606) genehmigt wurde. Die Revisionsvorlage erweist sich somit als richtplankonform. Sie entspricht auch der Festsetzung im Kantonalen Richtplan (Objekt 09.VD.06).

D.

Teilrevision des Baugesetzes

Die am 21. August 2018 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 67 und 67a) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)

Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)

1. Temporäre Rodung

Für die Erweiterung der Inertstoff-Deponie Etappe III Prà Dadora ist eine temporäre Walddrohung (16 035 m²) erforderlich. Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0) ist das Bundesamt für Umwelt anzuhören, wenn die Rodungsfläche grösser als 5000 m² ist. Die kantonale Behörde ordnet in der Rodungsbewilligung eine Sicherstellung des Rodungersatzes an. Für die temporäre Rodungsfläche von 16 035 m² ist ein Betrag von Fr. 3.– pro m² vorgesehen. Dies ergibt vorliegend einen Gesamtbetrag von Fr. 48 105.–. Da die Gesuchstellerin eine Gemeinde ist, wird sie zur Unterzeichnung einer Leistungsverpflichtung in der Höhe von Fr. 48 105.– verpflichtet. Die temporäre Rodungsfläche von 16 035 m² wird an Ort und Stelle etappenweise bis spätestens Ende 2040 durch die Gesuchstellerin gemäss Vorgaben des Regionalforstingenieurs wiederherzustellen und der forstlichen Nutzung zuzuführen sein. Es sind keine Ersatzaufforstungen vorgesehen. Die natürlich aufkommende Vegetation wird belassen. Dadurch wird eine standortgerechte, den örtlichen Verhältnissen angepasste Vegetation aufkommen. Die gute Regenerationskraft des Standorts garantiert ein schnelles Aufkommen des Waldes.

Mit Verfügung vom 14. August 2020 erteilte das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden (DIEM) die nachgesuchte Rodungsbewilligung mit Auflagen und Bedingungen. Sie ist bis am 31. Dezember 2040 befristet. Falls das Ausbreiten von Neophyten verhindert werden muss, sind punktuelle Pflanzungen mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Rodungsbewilligung des DIEM vom 14. August 2020 wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

2. Naturgefahren / Gefahrenzonen

Die aktualisierten Gefahrenzonen wurden korrekt in die vorliegende Nutzungsplanung übernommen. Das Gebiet der Deponie Prà Dadora bleibt somit wie bereits in der

rechtskräftigen Nutzungsplanung weitgehend von einer Gefahrenzone 1 (Prozess Lawine) überlagert.

Aufgrund des vorliegenden Erweiterungsprojekts wurde auch das Sicherheitsdispositiv überarbeitet. Es wurde den Genehmigungsunterlagen beigelegt und beinhaltet den Lawinendienst für die Engadinerstrasse H27 (siehe Anhang 9 zum UVB). Das Tiefbauamt (TBA) wies darauf hin, dass bezüglich einer allfälligen Evakuierung der Deponie Prà Dadora nicht das TBA des Kantons zuständig sei. Zur Klärung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der erhöhten Gefährdung durch Lawinen wurde anlässlich einer Besprechung mit der Gemeinde, dem Amt für Wald und Naturgefahren sowie dem TBA folgende Beschlüsse gefasst:

Gemäss den Betriebsreglementen für die Deponie Typen A und B bleibt die Deponie wegen Lawinengefahr vom 1. November bis am 1. April geschlossen. Der Schlüssel der Deponieschranke ist bei der Gemeindeverwaltung Valsot zu hinterlegen. Falls die Deponie in der Zeit vom 1. November bis 1. April zugänglich sein sollte, muss bei der Gemeindeverwaltung Valsot die Bewilligung eingeholt werden. In solchen Fällen ist die Lawinengefahr durch die Lawinenkommission der Gemeinde zu prüfen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der Erweiterung des Deponiestandortes

3.1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Planung wird die erforderliche nutzungsplanerische Voraussetzung für die Bewilligung und Realisierung einer Erweiterung der Deponie Prà Dadora geschaffen.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Wie erwähnt, soll der bestehende Deponiestandort Prà Dadora um ein Deponievolumen von rund 827 790 m³ erweitert werden. Es handelt sich dabei um die dritte Etappe. Durch diese Erweiterung werden insgesamt weit mehr als 500 000 m³ (Anlagentyp 40.4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011) abgelagert. Das Gesamtvolumen von 1 280 260 m³ (366 200 m³ Etappen I und II, 914 060 m³ Etappe III) unterliegt der UVP-Pflicht. Es ist für die gesamte Anlage ein UVB zu erstellen bzw. eine UVP durchzuführen. Die kantonale Verordnung

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP; BR 820.150) sieht das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht. Die für die Vornahme der UVP zuständige Behörde ist die Regierung. Grundlage dazu bildet der UVB. Gemäss Art. 10c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer Behörde geprüft werden. Kantonale Umweltschutzfachstelle ist das ANU (Art. 2 Abs. 1 KVUVP).

3.3 Koordination mit den erforderlichen Bewilligungen

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht bezüglich anderer erforderlicher Bewilligungen. Für das vorliegende Vorhaben sind nebst einer BAB-Bewilligung auch bestimmte Spezialbewilligungen erforderlich. Konkret sind im Anschluss an die Nutzungsplanung im folgenden Baubewilligungsverfahren folgende Bewilligungen einzuholen:

- a) Errichtungs- und Betriebsbewilligung des ANU nach Art. 38 Abs. 1 resp. 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600);
- b) Bewilligung des ANU für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen, nach Art. 4 Abs. 1 lit. f i.V.m. Anhang 1 der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV; BR 820.110).

3.4 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der Beurteilung bildet der von der ETSS AG und Böhm Geologie/Hydrogeologie erstellte UVB "Erweiterung Inertstoff-Deponie Etappe III Prà Dadora" vom 1. Mai 2020.

Die Regierung beurteilt erstens, ob die für die Prüfung des Projekts erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d.h. ob sämtliche Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (Art. 8 USG). Zweitens wird beurteilt, ob die geplante Anlage im jetzigen Projektierungsstadium den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3

UVPV). Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben vorbehalten. Der UVB wurde, wie erwähnt, aufgrund von geologischen Gutachten mit Stabilitätsberechnungen ergänzt und liegt in einer revidierten Fassung vom 1. Mai 2020 vor. Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 3. Juli 2020.

3.5 Beurteilung des UVB in formeller Hinsicht

Der vorliegende UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konflikte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltbereichen vollständig auf. Eine Beurteilung der relevanten Umweltbelange ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der beim ANU und bei den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen möglich.

3.6 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

Gestützt auf den UVB werden in den nachfolgenden Abschnitten die aufgrund des heutigen Wissensstands erkannten und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen beurteilt. Die Massnahmen für Umweltthemen, die im UVB vorgesehen sind und auf welche im Folgenden nicht weiter eingegangen wird, sind allesamt umzusetzen.

3.6.1 Biotop- und Artenschutz

a) Biotope

Projektauswirkungen gemäss UVB

Die Erweiterung der Deponie beansprucht nahezu kein bis zum jetzigen Zeitpunkt naturbelassenes Habitat. Wo doch, sind es mehrheitlich etwa Birken-, Föhren- und Fichtenwald, vorwiegend im Bereich der Böschung der Engadinerstrasse. Schützenswerte Biotope sind keine vorhanden.

Beurteilung

Die Ausführungen im UVB werden geteilt. Vorliegend handelt es sich um einen im kantonalen Richtplan festgesetzten Deponiestandort. Die Deponievergrösserung ist

vor allem eine Erweiterung in die Höhe. Gemäss UVB ist die Endgestaltung noch weitgehend offen. So wird die Errichtung eines Feuchtbiotops zur ökologischen Aufwertung ebenso erwähnt wie eine Wiederherstellung von Wald und Weideflächen. Da die Art der Wiederherstellung auch die Rohplanie beeinflusst und Anforderungen an die Schüttungsmächtigkeit von Bodenmaterial stellt, ist gestützt auf Art. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und Art. 42 VVEA drei Jahre vor Abschluss der Ablagerungstätigkeiten in einem BAB-Verfahren ein Endgestaltungskonzept für die Wiederherstellung des Standorts einzureichen.

b) Neophyten

Projektauswirkungen gemäss UVB

Auf der jetzigen Deponiefläche, der Etappe II sowie in deren unmittelbaren Umgebung sind vorläufig noch keine Populationen von invasiven Neophyten bekannt, und es mussten in der Vergangenheit auch keine Neophytenbekämpfungen im Umfeld der Deponie durchgeführt werden.

Um das Risiko der Neophyten-Besiedlung zu minimieren, sind punktuelle Pflanzungen mit regionalen Baum- und Straucharten vorgesehen. Ergänzend zu den Stützpunktaufforstungen ist ein ständiges Monitoring der Vegetationsentwicklung auf der Deponie durchzuführen, um eine allfällige Ansiedlung von Neophyten frühzeitig zu erkennen bzw. bekämpfen zu können. Die Bekämpfung von Neophyten ist über die kommunale Ansprechperson für invasive Neophyten zu koordinieren.

Beurteilung

Die Regierung kann diese Ausführungen im UVB teilen. Die im UVB definierten Massnahmen sind umzusetzen.

3.6.2 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

In Übereinstimmung mit den Abklärungen zu der Bau- und Betriebsetappe II (Mathis & Toscano, 1993) stellt die derzeitige Deponie Prà Dadora kein landschaftsprägendes Element (lokal/regional) dar. Prà Dadora liegt recht dezent eingebettet in einem engen und meist bewaldeten Tal, geprägt auch von steilen Lawinenzügen sowie

Wald- und Felspartien in der näheren Umgebung. Seine Lage abseits von Siedlungen jeglicher Art eignet sich aus der Sicht des Landschaftsschutzes ideal als Deponiestandort. Freien Blick auf die Deponie hat man lediglich von der Reschenstrasse und Umgebung (Österreich) aus. Ansonsten wird der Deponiestandort kaum wahrgenommen. Wald bzw. übriggelassene (oder fortdauernd wieder renaturierte) Waldstreifen verdecken die direkte Sicht.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB teilen. Der Deponiestandort liegt landschaftlich wenig exponiert. Eine sachgemässe und dem Schonungsgebot nach Art. 1 und 3 NHG folgende Rekultivierung vorausgesetzt, dürfte sich die Deponie nach Abschluss in das Landschaftsbild eingliedern.

3.6.3 Umweltschutz

a) Lärm

Projektauswirkungen gemäss UVB

Am Standort der Deponie sowie in ihrem näheren Umkreis gibt es keine dauerhaft bewohnten Gebäude vorhanden. Nennenswerte zusätzliche Lärmbelastung wird die Deponieerweiterung nicht mit sich bringen.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB teilen. Die Erweiterung des Betriebsperimeters hat gegenüber dem heutigen Deponiebetrieb keine Veränderung der Lärmemissionen und keinen Mehrverkehr zur Folge. Es sind daher keine speziellen Lärmschutzmassnahmen erforderlich.

3.6.4 Gewässerschutz

a) Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

In der Deponieetappe I werden auch in Zukunft gut lösliche Stoffe ausgeschwemmt werden. Dieses Deponiesickerwasser konnte bis jetzt nur in unmittelbarer Nähe zur Deponie nachgewiesen werden. Man kann davon ausgehen, dass sich daran nichts ändert in der Zeit der Erweiterung. In der Deponieetappe III ist mit Eintrag geringer

Schadstoffmengen (v.a. Beton, Sprengmittel) zu rechnen. Verglichen mit Etappe I ist dieser deutlich geringer und liegt im unbedeutenden Mengenbereich der Etappe II.

Beurteilung

Die Deponie sowie deren Erweiterung liegt im übrigen Bereich gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Graubünden. Der Standort ist ideal für die Ablagerung von Typ B-Materialien. Durch die Höherschüttung wird der geringe Eintrag von Schadstoffen vermutlich noch weiter abnehmen.

Das mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 verlangte Überwachungsprogramm betreffend Sickerwasser/Grundwasser wurde nachgereicht. Das ANU hat mit Schreiben vom 18. Februar 2020 dazu Stellung genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt erübrigen sich weitere Ausführungen. Allfällige Auflagen werden im Rahmen der Betriebsbewilligung verfügt.

b) Oberflächengewässer/Entwässerung

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im Rahmen des Deponiemonitorings wird auch das Innwasser regelmässig kontrolliert. Bisher sind im Innwasser keine Belastungen durch die Deponie Prà Dadora festgestellt worden. Überschwemmungen und Hochwasser können die Deponie auch weiterhin nicht gefährden.

Während früher Haushaltsabfälle auf der Deponie Prà Dadora abgelagert wurden, werden in der zukünftigen Etappe Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert. Neben sauberem Gesteinsmaterial ist am ehesten mit Belastungen durch Beton sowie Sprengmittel zu rechnen. Durch die Erweiterung der Deponie ist von keiner zusätzlichen Belastung auszugehen. Konzentrierte Abschwemmungen von frisch abgelagertem Tunnelausbruch ist zu verhindern.

Beurteilung

Die Regierung kann die Ausführungen im UVB teilen. Mit Schreiben vom 18. Februar 2020 wurde seitens des ANU eine Beurteilung nach Altlasten-Verordnung vorgenommen. Eine Belastung des Innwassers ist durch die Höherschüttung nicht zu erwarten.

3.6.5 Stabilität

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 wurde der UVB betreffend Stabilität zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der UVB wurde darauf mittels geologischer Gutachten mit Stabilitätsberechnungen (Böschung, Grundbruch) ergänzt. Zudem wurde das Projekt gemäss den Überarbeitungsanträgen angepasst und die Böschung abgeflacht (Böschungsneigung 1:2 statt 2:3). Mit der Abflachung der Böschung konnte die rechnerische Stabilität nachgewiesen werden. Die Anforderungen sind somit erfüllt; die Errichtungsbewilligung kann im Hinblick auf das BAB-Verfahren in Aussicht gestellt werden.

3.7 Zusammenfassung

3.7.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass UVB zum Vorhaben Erweiterung Inertstoff-Deponie Etappe III Prà Dadora eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellt.

3.7.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- Die im UVB definierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind verbindlich und im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen umzusetzen.
- Drei Jahre vor Abschluss der Ablagerungstätigkeiten ist im Rahmen eines BAB-Gesuchs ein Endgestaltungskonzept für die Wiederherstellung des Standorts einzureichen.

3.8 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die geplante Erweiterung der Inertstoff-Deponie Etappe III Prà Dadora den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht, sofern die in den vorstehenden Erwägungen definierten Anforderungen erfüllt resp. die dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

4. Anpassungen des Deponievolumens

Aufgrund der erwähnten Vorbehalte des ANU bezüglich der Stabilität der erweiterten Deponie wurde der UVB im Laufe des Genehmigungsverfahrens mit einem geologischen Gutachten mit Stabilitätsberechnungen ergänzt. Das Deponieprojekt wurde insoweit angepasst, als Böschungen abgeflacht wurden. Dadurch reduziert sich das Deponievolumen auf 769 015 m³ unverschmutztes Aushubmaterial Typ A und 58 375 m³ übrige Inertstoffe Typ B. Die Gemeinde reichte am 11. Mai 2020 die angepassten Pläne ein, welche als Beilage zum Genehmigungsverfahren dienen. Ein angepasster Genereller Gestaltungsplan liegt nicht vor. Da die Projektänderung Einfluss auf die im Generellen Gestaltungsplan dargestellten Schnitte hat, ist die Genehmigung dieser Schnitte daher mit dem Vorbehalt zu verbinden, dass die Erweiterung des Deponievolumens lediglich bis zu den in den angepassten Projektplänen vom Oktober 2019 (Situation 1:500) und vom April 2020 (Längs-, Quer- und Normalprofile) eingetragenen Höhenkoten zulässig ist. Das noch einzureichende BAB-Gesuch ist entsprechend den aktualisierten Projektplänen zu erarbeiten. Die Gemeinde Valsot erklärte sich anhand einer schriftlichen Rückmeldung vom 17. Dezember 2020 mit diesem Vorbehalt einverstanden.

Im Übrigen geben die vorliegenden Nutzungspläne vom 21. August 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Zusätzlich erforderliche Bewilligungsverfahren

Wie bereits erwähnt, bedarf es für das geplante Vorhaben noch folgender zusätzlicher Bewilligungen:

1. Baubewilligung der Gemeinde Valsot

Die Realisierung und der Betrieb einer ortsfesten Anlage bedürfen einer Baubewilligung durch die Standortgemeinde (vgl. Art. 86 Abs. 1 KRG). Dabei haben die Baueingabeprojekte alle Anlageteile zu enthalten, und die im vorliegenden Genehmi-

gungsbeschluss enthaltenen Erwägungen – insbesondere die im nachstehenden Dispositiv enthaltenen Auflagen – sind bei der Bauprojektierung zu berücksichtigen.

2. BAB-Bewilligung des ARE

Das Vorhaben liegt ausserhalb der Bauzone, weshalb ein BAB-Verfahren durchzuführen ist (vgl. Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG). Die Gemeinde hat dazu die Baugesuchunterlagen samt den Gesuchen für die notwendigen koordinationsbedürftigen Zusatzbewilligungen (vgl. nachstehende Ausführungen) dem ARE einzureichen.

3. Errichtungs- und Betriebsbewilligung des ANU

Für den Betrieb der Deponie ist eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung des Kantons erforderlich (Art. 38 Abs. 1 resp. 2 VVEA). Diese Zusatzbewilligung wird vom ANU erteilt (Art. 42 KUSG) und koordiniert mit der BAB-Bewilligung eröffnet.

4. Zustimmung für Bauten mit erheblichen Luftverunreinigungen des ANU

Abbau- und Deponie- resp. Materialablagerungsvorhaben gelten nach Art. 4 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit Anhang 1 KUSV als Anlagen, welche erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Solche Anlagen bedürfen einer Zustimmung des ANU (Art. 13 Abs. 1 KUSG). Die Zustimmung des ANU wird ebenfalls koordiniert mit der BAB-Bewilligung erteilt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche vorstehend aufgeführten Bewilligungen des Kantons (Ziffern 2 bis 4) unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen gemäss nachstehendem Dispositiv eingehalten werden, grundsätzlich in Aussicht gestellt werden können. Sofern für die Erweiterung der Deponie Prà Dadora noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 21. August 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 67 und Art. 67a) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)**, der **Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin)**, alle vom 21. August 2018, werden im Sinne der Erwägungen und mit den Auflagen aus der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. nachstehend Ziffer 3) sowie mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Die Genehmigung der Quer- und Längsschnitte sowie des Normalprofils im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Prà Dadora (Tschlin) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Erweiterung des Deponievolumens lediglich bis zu den in den angepassten Projektplänen vom Oktober 2019 (Situation 1:500) und vom April 2020 (Längs-, Quer- und Normalprofile) eingetragenen Höhenkosten zulässig ist.
3. Es wird gestützt auf den Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. Mai 2020, gestützt auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amts für Natur und Umwelt vom 3. Juli 2020 sowie unter den nachstehenden Auflagen festgestellt, dass die geplante Erweiterung der Inertstoff-Deponie Etappe III Prà Dadora" **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
 - a) Die im Umweltverträglichkeitsbericht definierten Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind verbindlich und im Benehmen mit den zuständigen Amtsstellen umzusetzen.
 - b) Drei Jahre vor Abschluss der Ablagerungstätigkeiten ist mittels eines BAB-Gesuchs ein Endgestaltungskonzept für die Wiederherstellung des Standorts einzureichen.

4. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 14. August 2020 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Die geplante Deponieerweiterung bedarf vorgängig der Realisierung und des Betriebs noch einer Baubewilligung der Gemeinde, einer Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, einer Errichtungs- und Betriebsbewilligung sowie einer Bewilligung für Bauten, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen.
6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die Nutzungsplanung vom 21. August 2018, die Rodungsbewilligung vom 14. August 2020, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 1. Mai 2020 sowie der Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 3. Juli 2020 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Ringstrasse 10, Eingangsbereich, 7001 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung).
7. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Rodungsbewilligung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
8. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Gemeinde Valsot) auferlegt. Der Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales.
9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

10. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
11. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
12. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

13. Mitteilung an:

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:

- Gemeindevorstand Valsot, Poz 86, 7556 Ramosch
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Graubündner Kantonalbank, SEKO, Postfach, 7001 Chur
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung

B. Nur Regierungsbeschluss:

- Regiun Engiadina Bassa Val Müstair, Chasa du Parc, 7550 Scuol
- Denkmalpflege
- Archäologischer Dienst
- Tiefbauamt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

C. Nur Rodungsbewilligung:

- Politische Gemeinde Valsot, Poz 86, 7556 Ramosch
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Amt für Wald und Naturgefahren, Stradun 403A, 7550 Scuol



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

M. Cavigelli

Dr. Mario Cavigelli

D. Spadin

Daniel Spadin

AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG						
E	25. Feb. 2021					NR.
CH	RIP	NUP	BAB	GIS	RS	AD
			21			